

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 27 (1935)

Heft: 4

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsrecht.

Wichtige Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichts.

Wir veröffentlichen nachstehend noch einige wichtige Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts aus dem letzten Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern.

Im einen Fall erklärte das Eidg. Versicherungsgericht, dass Art. 82 wohl hauptsächlich, aber doch nicht ausschliesslich die Neurosefälle im Auge habe. Es hat demgemäß die Anwendung dieses Artikels bei einem auf neurotischer Grundlage beruhenden Ekzem gutgeheissen.

Im andern Falle hatte der Gerichtsexperte die Anwendung des Art. 82 als gerechtfertigt erklärt, dazu aber den Vorschlag gemacht, dem Kläger doch für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Urteils — der Prozess hatte infolge von Umständen, für welche die Parteien nicht verantwortlich sind, über 3 Jahre gedauert — eine Rente zuzusprechen. Bei diesem Vorschlag ging der Experte von der Ueberlegung aus, dass die von der Anstalt angebotene Abfindung nur dann die bezeichnete heilsame Wirkung hätte entfalten können, wenn die Erledigung wirklich eine endgültige gewesen wäre, das heisst wenn der Kläger nicht «die Arbeit, zum Teil wahrscheinlich im Hinblick auf das Prozessverfahren, kurzerhand eingestellt hätte», so dass «durch das Verhalten des Patienten» das in einer «rationellen Arbeitstherapie» bestehende natürliche Heilmittel ausgeschaltet wurde. Das Eidg. Versicherungsgericht hat demgegenüber (in Gutheissung der Auffassung der Anstalt) erklärt, dass ausschlaggebend sei, ob der Abfindungsentscheid im Zeitpunkt, da er gefällt wurde, richtig war oder nicht und dass der Mehrschaden, welcher dem Versicherten aus dem Fortbestehen der Neurose infolge Ablehnung eines richtigen Abfindungsentscheides der Anstalt und infolge des weiten Kampfes um die Höhe der Entschädigung entsteht, von ihm selbst zu tragen sei. Die vom Gerichtsexperten vertretene Auffassung würde, wie in der Urteilsbegründung hervorgehoben wird, nicht bloss dazu führen, dass alle von der Anstalt gewährten Abfindungen erhöht werden müssten, sofern nur der Versicherte den Abfindungsentscheid der Anstalt gerichtlich anficht, sondern auch dazu, dass folgerichtig auch jede von einem kantonalen Versicherungsgericht gewährte, gegenüber der von der Anstalt zugesprochenen, bereits hinaufgesetzte Abfindung vom Eidg. Versicherungsgericht noch weiter erhöht werden müsste, sofern nur der Versicherte die Zähigkeit hätte, den Prozess vor beiden Instanzen durchzuführen, was natürlich beim Bekanntwerden einer solchen Praxis sehr bald so ziemlich alle Neurotiker tun würden.

Buchbesprechungen.

Valentine Rhystatt. Der bunte Teppich. Verlag A. Francke A.G., Bern. Fr. 5.80.

Dieser Roman ist zu sehr konstruiert und zu wenig erlebt. Vielleicht gibt es noch solche wohlhabende Basler Bürgerhäuser, in denen erwachsene Mädchen ihre Zeit mit Handarbeiten ausfüllen und dem Leben so befangen gegenüberstehen wie diese Elisabeth. Die zweite jüngere Frauengestalt dieses Buches ist zwar lebensbejahend. Sie schenkt sich einem jungen Studenten und erlebt viele Leiden ausserehelicher Mutterschaft. Aber wie sich dann alles so leicht und restlos zum Guten wendet — nein, so ist heute das Leben nicht. Es gibt Teile in dem Buch, die durch ihre Offenheit und Gefühlswärmе ansprechen, aber als Ganzes befriedigt es nicht.

H. N.